

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr
vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung)

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.07.2024)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.);
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S. 700 ff.);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.);
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294);
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443);
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73);

in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Fröndenberg/Ruhr

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Unna, wo diese sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Fröndenberg/Ruhr gegenüber den Benutzenden der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);

3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmülltonne/-container, Biotonne, Papiertonne, Wertstofftonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Baum- und Strauchschnittaktionen, Entsorgung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altkleidercontainer, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über den Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Fröndenberg/Ruhr und werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Wertstofftonne, Sammelkörbe für Altglas) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-

Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Papiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr zugelassen sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Alle sonstigen Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr ausgeschlossen. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr bei den von ihr oder einem Dritten betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom Abfallerzeugenden (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzenden (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Fröndenberg/Ruhr zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Fröndenberg/Ruhr bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede*r Eigentümer*in eines im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Fröndenberg/Ruhr den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Anschlussberechtigte und jede*r andere Abfallbesitzende im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer*innen eines im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn die Grundstücke von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (Anschlusszwang). Jede*r Eigentümer*in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige*r und jede*r andere Abfallbesitzende (z. B. Mieter*in, Pächter*in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm*ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer*innen von Grundstücken und Abfallerzeugende/-besitzende auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzenden/-erzeugenden unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Behältervolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugenden und Besitzenden von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Fröndenberg/Ruhr an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem*der zurücknehmenden Hersteller*in oder Vertreiber*in durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen schlüssig und nachvollziehbar nachweisen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Fröndenberg/Ruhr stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeugende/-besitzende nachweist, dass die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr stellt auf der Grundlage der Darlegungen der*des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugende/Besitzende von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der zurzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis Unna angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Unna das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60-Liter, 80-Liter, 120-Liter und 240-Liter (Restmülltonne);
 - b) genormte graue/grüne/braune Abfallbehälter aus Kunststoff mit grünem oder braunem Deckel für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 60-Liter, 80-Liter, 120-Liter und 240-Liter (Biotonne);
 - c) genormte Großraumbehälter (Container) aus Metall oder Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100-Liter (Restmüllcontainer);
 - d) genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit blauem Deckel für Papier, Pappe, Kartonnagen, Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier mit einem Fassungsvermögen von 120-Liter, 240-Liter (Papiertonne);
 - e) genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen) mit einem Fassungsvermögen von 120-Liter, 240-Liter (Wertstofftonne) und 1.100 Liter (Wertstoffcontainer).
- (3) Die Behälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Müllbehälter müssen mit einem beweglichen, festschließenden vom Behälter nicht trennbaren Deckel versehen sein.
- (4) Für vorübergehende mehr anfallende Restmüllmengen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Fröndenberg/Ruhr ausgegebene und zugelassene Abfallsäcke (Beistellsäcke) benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den Restmüllbehältern am Abfuhrtermin bereitgestellt werden.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes zu Wohnzwecken von privaten Haushalten genutzte Grundstück erhält mindestens:
- a) einen Restmüllbehälter (Restmülltonne oder -container), wenn keine Ausnahme im Sinne des § 14 vorliegt,
 - b) eine Biotonne, wenn keine Ausnahme im Sinne der §§ 8 Abs. 1 oder 14 vorliegt,
 - c) eine Papiertonne,
 - d) einen Wertstoffbehälter (Wertstofftonne oder -container).

Die vorhandenen und zur Leerung bereitgestellten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen müssen mit einer gültigen Kennzeichnung (Marke) der Stadt Fröndenberg/Ruhr versehen sein. Die Wertstoffbehälter werden ohne zusätzliche Kennzeichnung geleert.

- (2) Ein Wechsel des Behältervolumens und/oder des Leerungsintervalls ist jeweils zum Quartalsanfang möglich. Bei Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück besteht die Wahlmöglichkeit jeweils zum Monatsanfang.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung (Restmülltonne/-container) unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 8 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter*innen	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler*in/Kind	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und	je Beschäftigten	1

Großhandel		
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer*innen, Unternehmer*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, kann auf Antrag ein gemeinsamer Restmüllbehälter genutzt werden.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter (z.B. Restmülltonne, Biotonne) für die Aufnahme einer regelmäßigen anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr zu dulden. Das Behältervolumen ist in der Regel nicht ausreichend, wenn der Deckel hoch steht.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass die Biotonne oder Papiertonne mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bio- und/oder Papiertonne abgezogen und durch Restmülltonnen mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bio- und/oder Papiertonne ersetzt. Die Benutzenden werden durch einen Aufkleber auf dem Abfallbehälter auf die falsche Befüllung des Behälters hingewiesen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter und -säcke sind am Abfuhrtag zu ebener Erde am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße – in der Regel am Fahrbahnrand – so bereitzustellen, dass eine Entleerung bzw. Abholung im Vorbeifahren erfolgen kann, der Straßenverkehr und zu Fuß gehende nicht gefährdet werden und die Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Die Abfallbehälter und –säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins auf öffentlichem Grund bereitgestellt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Baum- und Strauchschnitt.

- (4) Grundstückseigentümer*innen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Behälter wieder von der Straße zu entfernen.
- (5) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der*die Anschlussberechtigte zu vertreten hat, zu der festgesetzten Zeit nicht abgefahren werden, so wird eine Abfuhr vor dem nächsten Abfuhrtag nicht vorgenommen. Das Gleiche gilt für Abfälle, die im Müllbehälter festgefroren und nicht zu entleeren sind.
- (6) Bei Stellplätzen für 1.100 l Container muss der an der Straße befindliche Bordstein abgesenkt sein.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. im Eigentum des Drittbeauftragten. Sind aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Brandschutz) 1.100 l Container aus Metall erforderlich, sind diese von den Anschlusspflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Fröndenberg/Ruhr gestellten Abfallbehälter, die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer oder von der Stadt ausgegebenen und zugelassene Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der*die Grundstückseigentümer*in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnenden zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzenden/-erzeugenden haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einwegverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Alttextilien sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr bereit zu stellen:
 - a) Verpackungsglas ist in wetterfesten Sammelkörben bereitzustellen;
 - b) Altpapier ist in die Papiertonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzenden zur Verfügung steht und in dieser bereitzustellen;
 - c) Bioabfälle sind in die Biotonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzenden zur Verfügung steht und in dieser bereitzustellen;
 - d) Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen und stoffgleiche Nichtverpackungen sind in den Wertstoffbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzenden zur Verfügung steht und in dieser bereitzustellen;
 - e) Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;
 - f) der verbleibende Restmüll ist in den Restmüllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzenden zur Verfügung steht und in diesem bereitzustellen. Zusätzlich kann der verbleibende Restmüll in Beistellsäcke (§ 10 Abs. 4) eingefüllt werden. Diese sind neben dem Restmüllbehälter bereit zu stellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und die Müllfahrzeuge den Behälter anheben und leeren können. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil

der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer*innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer*innen haften gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr

- (1) Die Restmülltonnen werden wahlweise im 2- oder 4-wöchigen Turnus geleert. Die Restmüllcontainer werden wahlweise wöchentlich, 14-tägig oder monatlich geleert. Die übrigen Abfallbehälter werden 14-tägig geleert. Beistellsäcke werden zusammen mit den Restmüllbehältern abgeholt.
- (2) Die Abfuhr von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten erfolgt nach vorheriger Anmeldung, in der Regel monatlich.
- (3) Die Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt erfolgt im Januar für die Weihnachtsbäume sowie im Frühjahr und im Herbst.
- (4) Die Abfallbehälter und Beistellsäcke sowie Sperrmüll, Elektrogroßgeräte und Baum- und Strauchschnitt sind am Tag der Leerung bzw. Abfuhr, bis spätestens 7.00 Uhr bereit zu stellen.
- (5) Das Stadtgebiet wird für die Abfalleinsammlung in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Die Anschlussberechtigten und jede*r andere Abfallbesitzende im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr haben im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Fröndenberg/Ruhr außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzenden der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Fröndenberg/Ruhr benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzende von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Fröndenberg/Ruhr zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von dem*der Endnutzer*in (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer*in von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Grundstückseigentümer*innen haben der Stadt Fröndenberg/Ruhr den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der*die Grundstückseigentümer*in, so sind sowohl der bisherige als auch der*die neue Eigentümer*in verpflichtet, die Stadt Fröndenberg/Ruhr unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümer*innen, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzende/-erzeugende sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer*innen und Besitzenden von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des

Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Fröndenberg/Ruhr haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ihnen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Fröndenberg/Ruhr ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Fröndenberg/Ruhr obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer*innen ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Fröndenberg/Ruhr und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt

Fröndenberg/Ruhr werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Fröndenberg/Ruhr erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer*innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher*innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer*innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Fröndenberg/Ruhr zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht überlässt oder von der Stadt Fröndenberg/Ruhr bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg vom 18.12.1990 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.06.1994 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr

AVV-Nr.	AVV - Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall aus kommunaler Sammlung)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- u. Parkabfälle aus kommunaler Sammlung)
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll aus kommunaler Sammlung)
20 03 07	Sperrmüll aus kommunaler Sammlung